



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 10/262/2023
Federführend: Hauptamt	Status: öffentlich AZ: Datum: 09.01.2023 Verfasser: Amt 10 Simon Häusler
Anregung nach § 24 Gemeindeordnung NRW vom 21.10.2022: Inobhutnahmen	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
26.01.2023	Haupt- und Finanzausschuss (als Beschwerdeausschuss)

Tatbestand:

Mit Schreiben vom 21.10.2022 – Posteingang am 23.11.2022 – hat der Antragsteller aus Gladbeck dem Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses, Ratsherrn Michael Kutz, beigefügte Anregung nach § 24 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) übersandt. Herr Kutz hat dieses Schreiben, das der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt ist, nach Erhalt der Verwaltungsleitung zugeleitet.

Gemäß ab dem 15.12.2021 in Kraft getretener Neufassung des § 24 GO NRW ist eine der Voraussetzungen für die Einreichung eines Einwohnerantrages bzw. einer Anregung, dass der Antragsteller bzw. die Antragstellerin seine bzw. ihre einzige Wohnung bzw. Hauptwohnung in der Gemeinde, für die der Antrag gestellt wird, seit mindestens drei Monaten hat.

Der Antragsteller erfüllt diese melderechtliche Voraussetzung nicht, sodass die eingereichte Anregung daher zurückzuweisen ist.

Beschlussentwurf (in Zuständigkeit als Beschwerdeausschuss):

„Die eingereichte Anregung nach § 24 GO NRW vom 21.10.2022 wird zurückgewiesen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage:

Anregung nach § 24 GO NRW vom 21.10.2022: Inobhutnahmen

An die Mitglieder des
Jugendhilfeausschusses Ihrer
Stadt und des Jugendamtes

(Anfrage an alle Städte
in NRW)

Gladbeck, 21.10.2022

- Bürgerantrag gemäß § 24 der NRW-Gemeindeordnung
- Anfrage für unser neues Buch, über Inobhutnahmen
- Anfrage !!!

Sehr geehrte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses der Stadt,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Vorgeschichte:

In den zurückliegenden Jahren hörte man immer wieder, dass von Jugendämtern vorgenommene Inobhutnahmen vom Bundesverfassungsgericht und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte für rechtswidrig erklärt wurden.

Und das obwohl die Inobhutnahmen von „Hochqualifizierten?“ „Sozialarbeitern?“ geprüft wurden.

Auch aus diesem Grund hatte die Vereinigung der Landesjugendämter eine Empfehlung erstellt.

In mehreren Fachpublikationen wurde auf die vorhandene sehr starke Mutter-Kind-Bindung und die erheblichen entstehenden Traumatas zumindest bei Kleinkindern hingewiesen, die durch eine Inobhutnahme entstehen. Oft glaubt man an den Aussagen und Empfehlungen von Jugendamtsmitarbeiterinnen der Stadt Gladbeck auch gegenüber dem Familiengericht, die Krankentage/Fehlzeiten in ihrem Studium zu erkennen.

Eine Uni hat untersucht, dass in Obhut genommene Kleinkinder vom zuständigen Jugendamt in der überwiegenden Anzahl der Inobhutnahme-

Einrichtungen nicht mehr betreut werden. Die Förderung des Kindeswohls und der notwendigen Bindungen wird dann vom Personal der Inobhutnahmestelle oft auch „Praktikanten“ in Wechselschicht mit Urlaubsanspruch und Krankenscheinen wahrgenommen, was aus diesen Gründen und der Fluktuation und auch dem heutigen vorhandenen Fachkräftemangel nicht funktionieren kann. Das Klientel und der Umgang in der Inobhutnahmestelle müsse von Jugendamtsmitarbeitern weiter betreut und im Auge behalten werden, da sie ja angeblich das Kindeswohl fördern wollen.

Das Kind kommt nicht selten in von einer heimischen vertrauten geliebten Umgebung in ein angstmachendes mit wechselnden Bezugspersonen und dem Kind fremdes Chaos.

Nur eine weitere verpflichtende notwendige Betreuung verhindert, dass Jugendamtsfälle nur abgeschoben werden, um sich Arbeit vom Hals zu schaffen und Heimplätze zu füllen.

Es sind uns Fälle bekannt, wo eine bei einem kirchlichen Träger angestellte Mitarbeiterin (Familienhelferin) mit Lügen und Behauptungen, die sie nicht selbst erlebt hatte, sondern nur vom „hörensagen“ an das Jugendamt weiter getragen hat und so für offene Belegungsplätze für ihren Arbeitgeber im gleichen Haus, in dem sie angestellt war, sorgte.

Prüfung der Hintergründe auf den Wahrheitsgehalt, Fehlanzeige !!!

Die Spitze des Skandals ist aber, dass die für die Inobhutnahme Verantwortliche beim Jugendamt vor ihrer Anstellung beim Jugendamt auch bei diesem kirchlichen Träger und für dieses Haus die Inobhutnahmen organisiert haben soll. (Man kennt sich man hilft sich ?)

Oft ist auch die Frage zu hören: Wie findet ein kinderloses Ehepaar (Spitzenbeamte der Verwaltung) mit Kinderwunsch, ein süßes Kleinkind (Pflegekind)? Spätestens hier wird deutlich, dass transparentes und dem Kindeswohl geschuldetes nachvollziehbares Verhalten der Jugendamtsmitarbeiter mehr als wichtig für das Ansehen des Jugendamtes und nicht zuletzt des Jugendhilfeausschusses und der Stadt von Nöten ist.

Mitarbeiter des Jugendamtes in Gladbeck verstoßen nachweislich gegen das Datenschutzgesetz speziell gegen § 62 und § 63 des SGB VIII.

Oder/und versuchen vor Gericht irgendwelche unbewiesenen Behauptungen den Gerichten als Fakt hinzustellen.

Der neue „Fachbegriff“ in diesen Fällen soll heißen :

„Mach mal den bermig“

Weitere Begründung

Als Paradebeispiel ist hier die Stadt Gladbeck zu nennen, die ein ca. 16 Monate altes Kleinkind eines Tages, vor dem Hilfeplangespräch auf Aussagen der Familienhilfe, in Obhut genommen hat. (Wie oben beschrieben)

Der von der 22 jährigen Kindsmutter zum Hilfeplangespräch mitgebrachte Beistand, ihre Pflegemutter und langjährige Kindergartenleitung und jetzige Familienzentrumsleitung wurde wegen „Corona“ die Teilnahme am Gespräch von der Jugendamtsmitarbeiterin verweigert, obwohl auf Gladbeck.de zu lesen ist: Dass das Jugendamt auch in Coronazeiten einen Schirm über die Familien spannt.

(Man hat auch schon gesagt, dass es im Gladbecker Rathaus eine „Fachkompetenz-Allergie“ geben soll.)

(*GLADBECKS BÜRGERMEISTERIN BETTINA WEIST*

Diplom-Sozialpädagogin „Meine erste Stelle habe ich beim Jugendamt der Stadt Gladbeck angetreten“. (Man kennt sich man hilft sich ?))

Der von der Kindsmutter mitgebrachte Beistand (Familienzentrumsleitung) antwortete auf das Verweigern der Teilnahme am Hilfestgespräch :

„ Wenn bei mir in der Einrichtung so ein wichtiges Gespräch stattfinden würde, dann fände ich einen Platz, an dem das Gespräch stattfinden kann.“

Vor einigen Jahren nahmen wir Pflegeeltern und Kindergartenleitung an einer Sitzung teil,(ca. 10 Personen) in der ein sehr kompetenter Jugendamtsleiter aus einer Stadt mit über einer viertel Million Einwohnern sagte:

Ein großes Problem unserer Zeit ist, dass viele erfahrene Jugendamtsleitungen sich in den wohlverdienten Ruhestand verabschieden und keine fachlich gut ausgebildeten Kräfte mehr eingestellt werden.

Nach dem unsere hochqualifizierte und sehr erfahrene und mit Empathie gesegnete Jugendamtsleitung Frau Sta. sich in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedete, erhielten wir kompetenten Ersatz.

Dieses ist ein tolles Beispiel für Fachkunde, da der für das Jugendamt zuständige Dezernent vor der Übernahme des Dezernats sich auf ca. 30 Jahre als Leiter des Stadtarchivs und einige Bücher über die Gladbecker Geschichte stützen konnte.

Auch die neue Jugendamtsleitung in Gladbeck kann auf ihre Qualifikation als Kontrolling beim Ausländeramt in Essen zurückgreifen. Das Jugendhilfegesetz schreibt zwar vor, dass ein Jugendamtsleiter ein Sozialarbeiter sein soll, aber nur „soll“.
Mit Sicherheit gibt es auch, wie am Beispiel von Gladbeck zu sehen ist, sehr fachkundige und qualifizierte Ausnahmen !!!

Vorschlag/Anfrage und Problemlösung durch den Jugendhilfeausschuss

Sehr oft wird von den Jugendamtsmitarbeitern die Empfehlung der Vereinigungen der Landesjugendämter nicht beachtet. Es ist wichtig, dass ein Hilfeplangespräch mit den Betroffenen mit gewähltem Beistand vor einer Inobhutnahme durchgeführt und alternative Hilfsangebote vorgeschlagen werden.

Ich stelle hiermit den Antrag und empfehle falls in ihrer Stadt noch nicht geschehen, VOR einer Inobhutnahme die Aussagen auch der Familienhelferin auf Fakten zu prüfen und nicht, wie hier in Gladbeck nach dem Motto zu verfahren „Keiner hat es selbst erlebt und gesehen, aber es wird schon richtig sein“, ein Hilfeplangespräch mit allen Beteiligten und wenn gewollt auch mit Beiständen der Betroffenen durchzuführen, ausreichend zu protokollieren und von allen dabei Anwesenden nach Erstellung gegenzeichnen zu lassen.

Diese Empfehlungen der Vereinigung der Landesjugendämter verhindert, wie die am Anfang erwähnten höchstrichterlichen Entscheidungen zeigen, erhebliches jahrelanges oft unnötiges Leid der Familien und erhebliche Kosten und Arbeitsbelastungen der Jugendamtsmitarbeiter ihrer Stadt. Um mal deutlich zu machen, um welche Beträge es hier geht, möchte ich dieses einmal anführen:

Bei einer Inobhutnahme rechnet man mit:

100 000 – 200 000 Euro/Jahr an Kosten

bei ca. über 60 000 Inobhutnahmen/Jahr sind das

100 000 Euro X 60 000 Kinder = über **6 Milliarden Euro / Jahr**

Dieser Betrag erhöht sich noch um **Milliarden Euro**, die die Gutachter verdienen, oft für Gutachten die nachweislich falsch sind.

Frage:

Frage an den Jugendhilfeausschuss:

Ist, wie von der Vereinigung der Landesjugendämter empfohlen, vor der Inobhutnahme durch das Jugendamt ein Hilfeplangespräch mit allen Beteiligten vorgeschrieben? Wollen sie dieses beschließen oder ist das Jugendamt der Meinung, es ist nicht nötig?

Denn hierbei müssten Jugendamtsmitarbeiter die Fakten der Notwendigkeit einer Inobhutnahme beweisen.